

verwertet werden, in der der Zentralausschuß diese ersuchen wird, bei der Neuauflage von Schulbüchern allzugroße Änderungen tunlichst zu vermeiden. Die Entschliebung besagt, daß die Mehrausgaben für Schulbücher sowohl Schwierigkeiten hinsichtlich der wirtschaftlichen Stellung der Eltern als auch eine nachteilige Beeinflussung des Unterrichts hervorrufen. Die gleichzeitige Benutzung verschiedener Auflagen nebeneinander gefährde einerseits den erfolgreichen Unterricht und mache es andererseits unmöglich, daß Geschwister, die dieselbe Schule besuchen, auch dieselben Lehrbücher benutzen können. Da es ja in erster Reihe die Autoren und die Schulbehörden sind, die die fortwährenden Änderungen in den Schulbüchern herbeiführen, bleibt es fraglich, ob den Verlegern genügend Handhaben zur Besserung zur Verfügung stehen.

F. B.

**Einführung des Urheberrechtes in Rußland.** — Dem Präsidium der Zentral-Exekutive hat der Rat der Volkskommissare einen Gesetzentwurf vorgelegt, durch den der bisher in der Sowjet-Union mangelnde Urheberrecht eingeführt werden soll. Künftig sollen alle Erzeugnisse des Schrifttums, der Wissenschaft und der Kunst ohne Beschränkung geschützt sein. Der Autor behält alle Rechte während seines Lebens. Seine Erben sind 15 Jahre nach dem Tode noch Nutznießer. Der Gesetzentwurf weist hinsichtlich des Schutzes ausländischer Autoren auf die Notwendigkeit völkerrechtlicher Abkommen hin.

**Die Berliner öffentlichen Bibliotheken.** — In Berlin befindet sich in der Staatsbibliothek ein Auskunftsbüro der deutschen Bibliotheken, dessen Aufgabe es ist, nachzuweisen, ob sich ein gesuchtes Buch in einer deutschen Bibliothek befindet und welche Bibliothek dies ist. Mit 700 deutschen Bibliotheken steht dieses Auskunftsbüro in Verbindung, sodas im allgemeinen die Gewähr besteht, ein gesuchtes Buch auch zu erhalten. Vorausgesetzt wird, wie aus einer längeren Abhandlung im »Vorwärts« hervorgeht, daß sich der Reflektant darüber Gewißheit verschafft hat, daß das benötigte Buch in der für ihn zuständigen Landes- oder Universitäts-Bibliothek vergebens gesucht worden ist.

Von den Berliner Bibliotheken ist in erster Linie die Staatsbibliothek zu erwähnen, die keine Stand-, sondern eine Ausleihbibliothek ist. Es ist nicht zu verkennen, daß eine derartige Bibliothek ihre Vorzüge, aber auch ihre Schattenseiten hat, denn es ist nicht gerade angenehm, wenn man ein Buch dringend benötigt und man erhält dann den Verlangzetteln mit dem Vermerk »Verliehen« zurück. Der Staatsbibliothek ist auch ein imposanter Lesesaal angegliedert, desgleichen ein Zeitschriften-Lesesaal, wo etwa 2000 Zeitschriften aufliegen. Die Staatsbibliothek hat einen Bestand von 1 1/2 Millionen Büchern, 14 000 Handschriftenbände und 30 000 Orientalia. Die Musikabteilung umfaßt 265 000 Bände, außerdem ist eine Kartenammlung vorhanden, die rund 60 000 Kartenwerke enthält.

Nächst der Staatsbibliothek ist die vor 20 Jahren gegründete Stadtbibliothek zu erwähnen, die etwa 230 000 Bände umfaßt. Auch diese Bibliothek ist mit einem schönen und praktischen Lesesaal ausgestattet. Sie ist gleichfalls eine Ausleihbibliothek. Im Jahre 1923/24 wurden 273 000 Bücher ausgeliehen. Den Besuchern des Lesesaals stehen auch Tageszeitungen zur Verfügung. Im Laufe der Jahre ist die Stadtbibliothek durch Stiftungen in wertvoller Weise ergänzt worden. Erwähnenswert sind vor allem die Sprichwörter-sammlungen aus dem Nachlaß des Chemikers Dr. Jacobsen, sowie das Rodenberg- und das Wildenbruch-Zimmer. Außer den Bibliotheken dieser beiden Schriftsteller ist auch das gesamte Mobiliar ihrer Arbeitszimmer ausgestellt. Der Stadtbibliothek sind noch Volksbüchereien, Lesehallen und Kinderlesehallen angeschlossen.

Von sonstigen Berliner Bibliotheken sind noch zu erwähnen die Bibliothek des Kunstgewerbe-Museums, die eine Standbibliothek ist und 45 000 Bücher enthält. Insgesamt dürfte sich der Gesamtbestand der Berliner Bibliotheken auf 3 000 000 Bände belaufen. Eine Anzahl Berliner Bibliotheken verfügt über mehr als 100 000 Bände. Die Universitäts-Bibliothek zählt 313 441 Bände, die Bibliothek des Reichstags 235 000 Bände, die deutsche Heeresbibliothek 250 000 Bände usw. Zu den staatlichen und städtischen Bibliotheken kommen noch viele Vereins- und Privatbibliotheken; alles in allem genommen weist Berlin eine stattliche Fülle von wertvollen Bibliotheken auf.

**Die erste Kinderbibliothek in Paris.** — Nach amerikanischem Muster und unterstützt durch amerikanische Spenden ist kürzlich im Pariser Quartier Latin die erste öffentliche Kinderbibliothek mit Lesesaal eröffnet worden. Gedacht ist die Einrichtung für Kinder von 5 bis 17 Jahren, denen Gelegenheit geboten werden soll, in ihrer

freien Zeit unter fachgemäßer Beaufsichtigung gute Bücher und Schriften zu lesen. Diese Pariser Bibliothek steht unter der Leitung einer Berufsbibliothekarin, Mademoiselle Duchot, die sich trotz ihrer fachlichen Vorbildung auf diesen neuen Posten durch ein dreijähriges, praktisches und theoretisches Studium vorbereitet hat. Der schöne helle Raum, in dem die Bibliothek untergebracht ist, und der gleichzeitig für die Kinder als Lesesaal dient, macht einen überaus freundlichen Eindruck. Die Wände sind mit guten Reproduktionen bekannter Bilder aus dem Gebiet des Mutter- und Kinderlebens geschmückt, und die Bücherbestände, die auf großen Regalen untergebracht sind, umfassen zunächst 2000 Bände. Die Bibliothek ist den ganzen Tag über von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends geöffnet und weist natürlich in den Stunden nach Schulschluß die höchste Besuchsziffer auf, aber auch tagsüber erscheinen häufig genug noch nicht schulpflichtige Kinder. Mit Rücksicht auf die amerikanischen Spender ist neben der französischen Literatur auch die englische berücksichtigt; von deutschen Dichtern ist Goethe mit »Hermann und Dorothea« und »Faust« vertreten, Schiller mit sämtlichen dramatischen Werken. Selbstverständlich fehlen auch nicht geographische und Reiseberichte, und selbst dem Sammelport ist durch Briefmarkenkataloge usw. Rechnung getragen. Wie sehr diese Einrichtung einem weitgehenden Bedürfnis entgegenkommt, mag der Umstand beweisen, daß bereits in den ersten vierzehn Tagen nicht weniger als 1500 Besucher gezählt wurden.

**Plagiat.** — Ein Fr. Möllenhoff in München ist als Plagiator entlarvt worden. Er hat unter seinem Namen in der Zeitschrift »Naphael« (Donauwörth) eine humoristische Erzählung »Scypl in der Großstadt« erscheinen lassen, die bis auf die Namen der darin vorkommenden Personen fast wörtlich dem Buche: Victor Fleischer, »Zehn Geschichten vom Löffler und seinen Nachbarn« (Leipzig, Fr. Wilh. Grunow), entnommen ist. Möllenhoff ist bereits im Jahre 1924 von der Redakzeitung des gleichen Vergehens überführt worden.

**Verbote im besetzten Gebiet.** — Die Rheinlandkommission hat durch Beschluß vom 7. Februar d. J., Nr. 17 618/H. C. I. T. R., das Theaterstück von Arnoldt Bronnen: »Rheinische Rebellen« in den besetzten Gebieten verboten. Der Verkauf, die Bearbeitung und die Aufführung dieses Theaterstücks unterliegen daher den auf Zuwiderhandlung gegen die Verordnungen der Hohen Kommission stehenden Strafen.

Ferner hat die Rheinlandkommission durch Beschluß vom 9. Februar d. J., Nr. 17 634/H. C. I. T. R., die unter der Verantwortlichkeit des Freiherrn Georg von Branca in München herausgegebene Revue »Die Schmach am Rhein« für einen Zeitraum von drei Monaten vom 9. Februar d. J. ab in den besetzten Gebieten verboten.

**Zeitschriften-Verbot.** — Die seit Januar 1925 unter dem Titel »Die Fadel, Wochenschrift für Sachsen« (Druck und Verlag: Verlag »Die Fadel«, verantwortlicher Redakteur zunächst Johannes Hofmann, jetzt Hans Scholz, sämtlich in Dresden) in Dresden erscheinende Wochenschrift stellt sich sichtlich als dieselbe Zeitschrift dar, wie die unter dem 14. Januar 1925 vom Polizeipräsidenten Dresden auf die Dauer von drei Monaten verbotene Wochenschrift »Das Dresdener Echo« (s. Vbl. Nr. 20).

Die Zeitschrift »Die Fadel« fällt daher unter das Verbot vom 14. Januar 1925 — B I 44/25 — (§ 21 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922).

Dresden, am 9. Februar 1925.

Polizeipräsident, Abt. B. Fritsch.

(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 35 vom 11. Febr.)

**Beschlagnahme Druckschriften.** — Auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom 27. 1. 1925 wird die Nr. 2 des Jahrgangs 20 der Zeitschrift: »Die Muskete« gemäß §§ 184 Ziff. 1, 40, 41 St.-G.-B., 94 ff. St.-P.-O. beschlagnahmt. (203) 17 J 172/25 (40/25).

Berlin, 29. Januar 1925.

Das Schöffengericht Berlin-Mitte.

\*

Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts in Hannover vom 9. Dezember 1924 ist die Unbrauchbarmachung der im Verlage Frenholdt & Hammer, Hannover 1924, in 2. veränderter Ausgabe erschienenen Druckschrift »Die sexuelle Aufklärung des Falles Paarmann« von Peter Brauer, unter Mitarbeit von Dr. Hans Linden, angeordnet. 6 J 884/24.

Hannover, 3. Februar 1925.

Der Oberstaatsanwalt.

(Deutsches Jahrbuchblatt, 27. Jahrg., Nr. 7804, vom 11. Febr.)